

§ 3 GBFührV

Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

Landesrecht Hamburg

Titel: Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

Normgeber: Hamburg

Redaktionelle Abkürzung: GBFührV,HH

Gliederungs-Nr.: 315-12

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 3 GBFührV – Abrufverfahren

Die Befugnis zur Gewährung des Abrufs von Daten im automatisierten Verfahren nach § 133 der Grundbuchordnung , einschließlich des Abschlusses von Verwaltungsvereinbarungen und von öffentlich-rechtlichen Verträgen zum automatisierten Abrufverfahren, wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Amtsgerichts Hamburg übertragen.